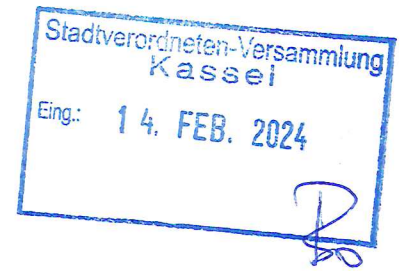


**Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Bürgerangelegenheiten,
Soziales, Digitalisierung und Tourismus**

Kassel, 8. Februar 2024



Anfrage der Fraktion Die Linke vom 29. November 2023

Vorlage Nr. 101.19.984

Wassergebühren

In der vergangenen Stadtverordnetenversammlung am 13. November wurden soziale Ausgleichsmechanismen angekündigt, wenn Menschen durch die Erhöhung der Wassergebühren in Not geraten. Dieselbe Aussage erschien auch in einem zugehörigen HNA-Artikel am 15. November 2023.

Frage:

Welche Möglichkeiten gibt es seitens KasselWasser oder der städtischen Verwaltung Menschen hier zu unterstützen, wenn die anstehende Erhöhung der Wassergebühren ihre Einkommenssituation massiv belastet?

Antwort:

Wassergebühren werden durch die Städtische Werke AG als Dienstleister für den städtischen Eigenbetrieb Kasselwasser abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt entweder über gemeldete Zählerstände oder – falls diese Meldungen ausbleiben – anhand einer Verbrauchsschätzung. Daraufhin wird der Verbrauchsstelle ein Gebührenbescheid zugestellt.

Kommt ein säumiger Wasserverbraucher seiner Zahlungspflicht nicht nach, beginnt die Stadtkasse folgendes Verfahren:

1. Mahnung
2. Letzte Mahnung vor Vollstreckung
3. Vollstreckungsankündigung
4. Vollstreckung

Zu jedem der genannten Zeitpunkte kann der säumige Zahler mit dem Wunsch nach einer Ratenzahlung an die Stadtkasse herantreten. Dieser Wunsch wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Angemessenheit wohlwollend geprüft.

Handelt es sich beim säumigen Verbraucher um einen Mieter, wird die Stadtkasse bei fortwährender Nichtzahlung ihre Forderung an den Grundstückseigentümer richten, da die Gebührenlast letztlich auf dem Grundstück liegt.

Ein Gebührenverzicht kann nicht in vorseilendem Wohlwollen erfolgen, da die Stadt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten hat und fälligen

Forderungen grundsätzlich nachgehen muss. Ein pauschaler Verzicht wäre unzulässig, da der entstandene Schaden zulasten der übrigen Gebührenzahler ginge.

Frage:

Wie geht die Stadt bis zur Anpassung des KdU Rahmens mit Gebührenerhöhungen, die den Rahmen der Angemessenheitsgrenzen übersteigen, um?

Antwort:

Der grundsicherungsrelevante Mietspiegel wurde zuletzt zum 1. September 2023 aktualisiert. Damit entsprechen diese Grenzwerte dem aktuellen Preisniveau des Kasseler Wohnungsmarktes.

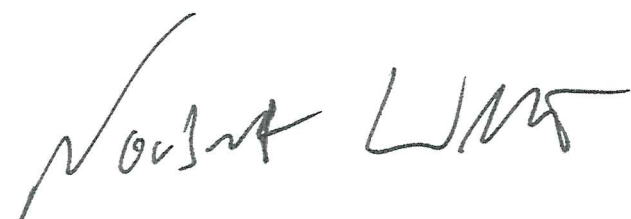
Für Transferleistungsbeziehende, die in preisangemessenen Wohnungen leben, werden die erhöhten Wassergebühren vollständig übernommen, solange sie sich innerhalb der Grenzwerte befinden.

Seit dem 1. Januar 2023 ist es im Rahmen einer zu bildenden Gesamtangemessenheitsgrenze aus den Grenzwerten für Unterkunft-, Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten möglich, einzelne unangemessene Kosten anzuerkennen, solange die Gesamtangemessenheitsgrenze eingehalten wird.

Sofern durch die Wassergebührenerhöhung der Grenzwert für Unterkunftskosten überschritten wird, prüfen das Sozialamt bzw. das Jobcenter regelhaft, ob dieser Überschreibungsbetrag über nicht ausgeschöpfte Anteile der Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten ausgeglichen werden kann.

Bei Überschreitung der Gesamtangemessenheitsgrenze haben das Sozialamt bzw. das Jobcenter jedoch keine Möglichkeit mehr, die unangemessenen Kosten dauerhaft anzuerkennen.

Allerdings bleibt abzuwarten, inwieweit das Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. November 2023 zu den Konzessionsabgaben Auswirkungen auf die Wassergebührenerhöhung entfaltet. Nach diesem Urteil darf die seit Gründung des Eigenbetriebs Kasselwasser in 2012 erhobene 15-prozentige Konzessionsabgabe für die Benutzung des städtischen Leitungssystems durch Kasselwasser nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die bisherigen Gebühren fallen demnach um diese 15 Prozent zu hoch aus.



Dr. Norbert Wett
Stadtrat